

Gemeinsame Empfehlungen zur Ausgestaltung der Notbetreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung¹

Die weiterhin anhaltend hohen Infektionszahlen machen stark einschränkende Maßnahmen zur Eindämmung möglicher Ansteckungssituationen notwendig. Es ist prioritäres Ziel, die Inzidenzen deutlich zu senken, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Um den Schutz vor Ansteckung zu erhöhen, ist eine Schließung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung notwendig.

Für anspruchsberechtigte Personengruppen wird gemäß § 5a sowie Anlagen 1 bis 3 der Corona-Schutz-Verordnung eine Notbetreuung eingerichtet. Für die Notbetreuung gibt der Freistaat Sachsen folgende Hinweise zur Ausgestaltung:

Organisation

Eine Notbetreuung ist in jeder Kindertageseinrichtung und in jeder Kindertagespflegestelle für die dort betreuten Kinder im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten gestattet.

Um die Gruppenstrukturen für eine Notbetreuung zu schaffen, sollen in Abstimmung mit dem Träger vorübergehende Einschränkungen in der Umsetzung der pädagogischen Konzepte vorgenommen werden. Die umfassende Umsetzung pädagogischer Konzepte ist während der Notbetreuung naturgemäß nicht möglich.

Einschränkungen von Öffnungszeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden, um dem anspruchsberechtigten Personenkreis die uneingeschränkte Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeiten zu ermöglichen.

Kann durch den bisherigen Anbieter die Mittagsversorgung nicht mehr sichergestellt werden, sind durch die Einrichtungen in Absprache mit den Eltern und ggf. den Trägern vor Ort geeignete Lösungen zur Verpflegung der Kinder in Notbetreuung zu organisieren.

Der Zutritt von einrichtungsfremden Personen² zum Gelände und dem Gebäude ist auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.

Gruppenstrukturen

Der Alltag in den Kindertageseinrichtungen folgt auch in der Notbetreuung dem Grundsatz der Eindämmung von möglichem Infektionsgeschehen. Zu jedem Zeitpunkt muss verlässlich die Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich sein.

Hinsichtlich der Gruppengröße gilt die Maxime: So klein wie möglich, so groß wie nötig. Je größer die Gruppe, desto größer der Kreis bei einer notwendigen Quarantäne.

¹ In Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, dem Sächsischen Städte- und Gemeindegtag sowie dem Sächsischen Landkreistag.

² Einrichtungsfremde Personen sind diejenigen, die in einer Einrichtung nicht betreut werden, betreute Kinder zur Einrichtung bringen oder in einer Einrichtung nicht beschäftigt oder vorübergehend tätig sind.

Gesundheitsbestätigung

Die Eltern dokumentieren weiterhin täglich, dass bei ihren Kindern keine Krankheitssymptome von COVID-19 vorliegen. Zur Dokumentation soll das Muster „Gesundheitsbestätigung“ weiter verwendet werden.

Wie bereits vor der Corona-Pandemie gilt, dass kranke Kinder nicht in der Kita betreut werden dürfen! Bei der gesundheitlichen Einschätzung, ob ein Kind in der Kita betreut werden kann, sollte grundsätzlich Folgendes beachtet werden:

- Bei Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen, leichtem oder gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern sowie bei ärztlich nachgewiesenen Grunderkrankungen wie z.B. Asthma, können anspruchsberechtigte Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn eine andere Betreuung nicht gewährleistet ist.
- Allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad, andauernder Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen sind Symptome, die auch auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen können. Dann gilt: Eltern sind in der Verantwortung, die Symptome ärztlich abklären zu lassen. Bis das geklärt ist, darf das Kind nicht in der Kita betreut werden.
- Entsprechend der Empfehlung des SMS und des SMK „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen“ gilt: Hat der Kinderarzt/Hausarzt oder ärztliche Bereitschaftsdienst entschieden, keinen SARS-CoV-2-Test durchzuführen, bleibt das Kind zwei Tage zur Beobachtung zu Hause. Es darf die Einrichtung wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei und in einem guten Allgemeinbefinden ist (siehe: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen: http://schule-sachsen.de/20_09_16_Empfehlung_Krankheitsanzeichen.pdf).

Regelmäßiges Lüften der Räume

Die Räume in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind regelmäßig für mehrere Minuten ausschließlich mittels Stoß- und Querlüftung zu lüften, damit ein Luftaustausch ermöglicht wird. Alle Fenster sollten weit geöffnet werden – ein dauerhaftes Ankippen gewährleistet keinen Luftaustausch. Dabei sollte immer darauf geachtet werden, dass durch geöffnete Fenster keine Gefahrenquellen für die Kinder entstehen.

Personal

Grundsätzlich gilt: Es sollte nur das Personal in der Einrichtung anwesend sein, das an diesem Tag für die Absicherung der Notbetreuung erforderlich sind. Dies dient dem Ziel der Kontaktvermeidung und gewährleistet zudem, dass im Fall einer möglichen Quarantäne weiterhin Personal verfügbar ist.

Die pädagogischen Fachkräfte unterliegen im Umgang miteinander einer besonderen Sorgfaltspflicht bei der Einhaltung der Hygieneregeln. Persönliche Kontakte im dienstlichen wie im außerdienstlichen Zusammenhang sollten auf das zwingend notwendige Maß eingeschränkt werden.

Der Kontakt zwischen den in der Einrichtung tätigen Personen ist so zu gestalten, dass gruppenübergreifende Kontakte des Teams vermieden werden. Zwischen den pädagogischen Fachkräften verschiedener Gruppen und anderen Beschäftigten (z. B. Hausmeister, Servicekräfte für die Verpflegung und Reinigung) muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

ten werden. Für alle Teammitglieder der Kita bedeutet das, untereinander auf das Händeschütteln und nähere, gruppenübergreifende Begegnungen (z. B. in den Pausenzeiten) zu verzichten.

Mund-Nasenbedeckungen (MNB) sind vor allem dort zu tragen, wo sich der Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten lässt. Beschäftigte und externe Dienstleister, die nicht direkt mit der pädagogischen Betreuung der Kinder betraut sind (Hausmeister, Servicekräfte etc.), müssen innerhalb der Einrichtung und auf den zugehörigen Freiflächen grundsätzlich jederzeit eine MNB tragen.

Dienstberatungen und Fachberatung sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, nach Möglichkeit digital durchzuführen (insbesondere Fachberatung) und andernfalls so zu gestalten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann und von allen Personen eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird sowie die gültigen Hygieneschutzstandards zum Lüften eingehalten werden.

Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Sozialwesens, der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule, von Studierenden der (Fach-)Hochschulen sowie FSJ-lern ist weiterhin gestattet, muss jedoch allen genannten Regelungen zum Schutz vor einer möglichen Infektion folgen.

Der Einsatz einer ESF-geförderten zusätzlichen Fachkraft aus dem Programm „Kinder stärken“ ist als zusätzliche Bezugsperson und unter Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne der dortigen Zuwendungsvoraussetzungen in einer festen Kindergruppe (z. B. in einer besonders herausfordernden Gruppe, in einer Vorschulgruppe im Rahmen der Schulvorbereitung, in einer Gruppe im Prozess des Übergangs in den Kindergarten oder im Rahmen der Eingewöhnung) möglich.

In Ausnahme- und Notfällen wird es toleriert, wenn die zusätzlichen Fachkräfte aus dem Bundesprogramm „Sprachkitas“ einen anteiligen Einsatz für andere Aufgabenfelder in der jeweiligen Einrichtung übernehmen.

Bring- und Abholzeiten

Die Kontaktreduzierung und die Abstandswahrung während der Übergabezeiten sind nach wie vor einzuhalten und können z.B. durch das Betreten der Einrichtung über verschiedenen Eingänge, die Staffelung der Übergabezeiten und definierte Übergabebereiche sichergestellt werden.

Deshalb ist eine individuelle Anpassung der Bring- und Abholsituation in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen unter Einhaltung des 1,5 Meter Abstandes unter erwachsenen Personen und dem Tragen einer Mund-Nasenbedeckung geboten. Unter Beachtung dieser Vorgabe kann den Eltern auch das Betreten der Garderobe gestattet werden. Gegenwärtig ist es ratsam, dass stets nur eine Person das Kind bringt bzw. abholt, damit die Anzahl der Kontakte minimiert wird. Des Weiteren sind die Bring- und Abholsituationen so zu gestalten, dass ein längerer Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände möglichst vermieden wird, um die Dokumentationspflicht für die Einrichtungen so gering wie möglich zu halten.

Alle Eltern haben gemäß der geltenden *Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung* und gemäß der geltenden *Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie* eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Um den Personaleinsatz und die gestaffelten Bring- und Abholzeiten besser planen zu können, sollten die Eltern wöchentlich nach den benötigten Betreuungszeiten befragt werden.

Den Eltern ist die Vorgehensweise in geeigneter Form zu vermitteln und sie sind auf die verbindliche Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

Eingewöhnung

Neuaufnahmen sowie Eingewöhnungen sind nur zulässig, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung besteht.

Die Dauer der Anwesenheit und die Kontakte der Eltern in und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung sollte während der Eingewöhnungsphasen auf das notwendige Maß reduziert werden.

Hort

Die Abstimmung zwischen Schul- und Hortleitung ist bedeutsam, um auf vor Ort bestehende Rahmenbedingungen Rücksicht zu nehmen, hierzu zählen z. B. Doppelnutzung, Raum- und Platzbedarf. Dabei sollte insbesondere auch der Schülerverkehr berücksichtigt werden.

Für die Klassenstufen 1 bis 4 wird an den Grund- und Förderschulen im Zeitraum der häuslichen Lernzeit grundsätzlich für die Dauer der üblichen Unterrichtszeiten eine Notbetreuung eingerichtet.

Während der üblichen Hortöffnungszeiten und in den Ferien ist die Notbetreuung durch das Hortpersonal abzusichern.

Für die Hortbetreuung können vorübergehend auch Klassenräume genutzt werden.

Kindertagespflege

Im Sinne der strikten Kontaktreduzierung wird auch die Kindertagespflege geschlossen und bietet für die anspruchsberechtigten Kinder und ihre Familien eine Notbetreuung an.

Die Kindertagespflegepersonen sollten ihr Hygienekonzept prüfen und darauf achten, dass sich Eltern beim Bringen und Abholen möglichst nicht begegnen.

Sämtliche einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Zudem haben die Kindertagespflegepersonen eine hohe Eigenverantwortung, in ihrem Alltag zusätzliche Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Eingewöhnung ist für anspruchsberechtigte Personen unter der Beachtung der Corona-Schutzmaßnahmen möglich. Die Dauer der Anwesenheit und die Kontakte der Eltern in und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung sollte während der Eingewöhnungsphasen auf das notwendige Maß reduziert werden.

Auch eine feste Vertretungsperson kann weiterhin in der Kindertagespflegestelle tätig sein. Hierbei ist es wichtig, dass diese ihre Kontakte genau nachvollziehen und benennen kann.

Zusammenarbeit mit Familien

Die Zusammenarbeit mit den Familien ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung, um eine vertrauensvolle und anregende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den pädagogischen Fachkräften und Familien zu ermöglichen.

Insbesondere in Zeiten der Notbetreuung kommt der Zusammenarbeit mit Familien und der Ansprache der Kinder durch pädagogische Fachkräfte eine enorme Bedeutung zu. Es ist wichtig, dass die Kita unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen nach Möglichkeiten sucht, auch zu den Kindern und Familien, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben, einen Kontakt herzustellen und zu halten.

Fachberatung, Beratungen zur Wahrung des Kindeswohls sowie Praxiseinsatz

Die Fachberatung steht weiterhin zur Verfügung. Sie dient vor allem der Qualitätssicherung der frühkindlichen Bildung. Gerade in Situationen der Neuausrichtung und Neugestaltung von räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen sind Hinweise durch die (außenstehende) Fachberatung sehr hilfreich und können die Kita unterstützen, Lösungen zu finden.

In Zeiten der Notbetreuung und der gebotenen Kontaktminimierung sind vorzugsweise Online- oder Telefonfachberatungen zu nutzen.

Notwendige Gespräche zwischen Jugendamt und der Einrichtung sowie ähnliche Beratungen, die der Wahrung des Kindeswohles dienen, sollten ebenfalls vorzugsweise als Online- oder Telefonberatungen durchgeführt werden. Erforderliche Hospitationen sollten unter Beachtung der Hygienemaßnahmen in dringenden Einzelfällen ermöglicht werden.

Die berufspraktische Ausbildung sollte ermöglicht werden, um den Abschluss der Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden.

Angebote von externen Anbietern und Angebote außerhalb der Einrichtung

Sämtliche zusätzliche pädagogische Angebote durch externe Anbieter (Musikschule, Tanzen, Fremdsprachenangebote, etc.) sind in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt.

Angebote, die außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden, sind im Sinne der aktuell gebotenen Kontaktminimierung derzeit nicht zulässig.

Einzelne notwendige Therapien der Kinder sollten vorzugsweise ausschließlich in Therapieräumen in Einzelsituationen mit dem Therapeuten stattfinden. Ist die Anwesenheit eines Elternteils/Personensorgeberechtigten für den Erfolg der Therapie maßgeblich, so ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen den erwachsenen Personen eingehalten wird und die begleitende Person eine Mund-Nasenbedeckung trägt. Es ist ratsam, dass die in der Einrichtung tätigen Therapeuten ein Hygienekonzept entwickeln und dieses mit der Einrichtungsleitung abstimmen.

Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchungen und Interventionen

In Zeiten der Notbetreuung sollte von ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen sowie von weiteren Angeboten zur Gesundheitsförderung und Prävention Abstand genommen werden.